

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9/9a VG 17/07 B**

L 13 VG 48/06 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 46 VG 105/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,  
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2007 durch die Richter  
D a u , K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juni 2007 einen  
Notaranwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend  
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5.6.2007, zugestellt am 12.6.2007, mit einem von ihr und ihrem bevollmächtigten Sohn unterzeichneten Schreiben vom 19.6.2007 Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihr einen Notanwalt beizuordnen. Sie kann jedoch, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und nochmals mit Schreiben des Senats vom 25.6.2007 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 2 Nach § 202 des SGG iVm § 78b Abs 1 der ZPO hat das Prozessgericht, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist, einem Beteiligten auf Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 3 Die Klägerin hat nicht ausreichend dargetan, dass sie in Berlin trotz intensiver Bemühungen einen zur Vertretung vor dem BSG bereiten Rechtsanwalt nicht gefunden hat. Wohnt ein Kläger in einer Großstadt, muss er darlegen, dass er sich zumindest bei einer gewissen Anzahl von Anwälten nachweisbar vergeblich um eine Übernahme der Vertretung bemüht hat (*Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 62. Aufl 2004, § 78a RdNr 4*). Die Klägerin hat dazu nur vorgetragen, dass der von ihr beauftragte Rechtsanwalt K. "nach einem Monat die Hilfe eingestellt" habe und Rechtsanwalt F. "die Sache gar nicht angenommen" habe. Schriftliche Nachweise für die Mandatsablehnungen hat sie nicht vorgelegt. Für eine Großstadt wie Berlin, in der es eine große Anzahl von niedergelassenen Rechtsanwälten gibt, die alle vor dem BSG auftreten können (§ 166 Abs 2 SGG), kann es selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die sozialrechtliche Opferentschädigung ein besonderes Rechtsgebiet ist, auf dem tätig zu werden nicht jeder Rechtsanwalt bereit ist, nicht genügen, wenn sich die Klägerin auf die von ihr behaupteten zwei Ablehnungen beruft (*vgl BSG, Beschluss vom 15.10.1999 - B 13 RJ 129/99 B - juris*). Darauf ist die Klägerin im Senatsschreiben vom 25.6.2007 auch hingewiesen worden.
- 4 Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die weitere Voraussetzung des § 78b ZPO gegeben ist, dass nämlich die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 5 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1, § 166 SGG, § 169 Satz 3 SGG analog).



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)